

# **Satzung des Prignitzer Handball-Clubs Wittenberge**

vom 05. März 2001

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. November 2018

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Prignitzer Handball-Club Wittenberge (PHC Wittenberge)**.

Er hat seinen Sitz in Wittenberge und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins " **Prignitzer Handball-Club Wittenberge e. V.**".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der PHC Wittenberge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des PHC Wittenberge ist die Förderung des Handballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, sowie der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Seine Ziele erstrebt er in Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, kommunalen und staatlichen Einrichtungen und Vereinen gleicher Zielsetzung.

Der PHC Wittenberge ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der PHC Wittenberge ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des PHC Wittenberge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Jugendvertretung entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des PHC Wittenberge.

Ausgenommen werden die Übungsleiter des PHC Wittenberge. Diesen soll eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des Ehrenamts-Stärkungsgesetzes vom 21. März 2013 gezahlt werden, wenn die finanziellen Mittel des Clubs dies zulassen und die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Die Höhe der zu zahlenden Tätigkeitsvergütung wird durch das Präsidium des PHC Wittenberge vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr beschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PHC Wittenberge fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und der Ordnungen des PHC Wittenberge gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den Handball-Verband Brandenburg, dem Kreissportbund und dem Landessportbund Brandenburg, sowie deren Dachverbände: Deutscher Handball-Bund und Deutscher Sportbund.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder im Prignitzer Handball-Club Wittenberge können natürliche und juristische Personen werden. Auf Antrag des Präsidiums und mit Zustimmung einer **2/3**-Mehrheit der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab dem vollendeten **16.** Lebensjahr und wählbar erst mit Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist das Präsidium **nicht** verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem PHC Wittenberge.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied. Er ist nur zum Halbjahr oder zum Schluss eines Kalenderhalbjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Interessen des PHC Wittenberge mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des erweiterten Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des erweiterten Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Beschwerdegremium zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Der von der Mitgliederversammlung mit **2/3**-Mehrheit gewählte Vorsitzende dieses Gremiums beruft zur Anhörung bis zu drei Beisitzer.

Das Mitglied kann zudem auf Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet

des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive und fördernde Mitglieder) werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beraten und als gültige Beitragsordnung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den PHC Wittenberge leisten. Der PHC Wittenberge verpflichtet sich sie, nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu verwenden.

## **§ 8 Organe des PHC Wittenberge**

Vereinsorgane sind das Präsidium, das erweiterte Präsidium und die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende des Beschwerdegremiums wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist vom Präsidium unabhängig.

Die jugendlichen Mitglieder wählen ihre Jugendvertretung. Die Jugendordnung ist Anlage der Vereinsatzung.

## **§ 9 Präsidium**

Das Präsidium im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister sowie dem stellvertretenden Schatzmeister. Sie vertreten den PHC Wittenberge gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieds ist in der Weise beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 DM, bzw. 500,00 EURO verpflichtet ist, die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

Zum Präsidium gehören außerdem der Jugendwart und der Schriftführer.

Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium,

dem Männerwart,

dem Schiedsrichterwart,

dem Jugendsprecher

bis zu 4 geladenen Beisitzern.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums**

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Führung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Verbesserung der Außendarstellung und der Zusammenarbeit mit Sponsoren, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorlage der Jahresplanung und eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern, Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

### **§ 11 Wahl des Präsidiums**

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des PHC Wittenberge werden.

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von **4** Jahren gewählt.

Ein Präsidiumsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds bestimmt das erweiterte Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im PHC Wittenberge endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied.

### **§ 12 Präsidiumssitzungen**

Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens **3** seiner Mitglieder anwesend sind.

Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten (Sitzungsleiter).

Das Präsidium kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist **nicht** zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien, Ernennung besonders verdienstvoller

Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums.

Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie soll vom Präsidium mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Vereinsschaukasten und in der Presse oder einfachem Brief einberufen werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Präsidium einberufen.

Das Präsidium ist hierzu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der wahlberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens  $\frac{1}{3}$  der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sind weniger als ein  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des PHC Wittenberge auf rechnerische Richtigkeit.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

## **§ 16 Auflösung des PHC Wittenberge**

Die Auflösung des Prignitzer Handball-Club Wittenberge ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit **2/3-Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung des PHC Wittenberge oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Wittenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des PHC Wittenberge nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des PHC Wittenberge oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit **2/3-Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 05. März 2001 in Wittenberge, Hotel Germania von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

- 1. Lothar Zöllmann**
- 2. Frank Stubenrauch**
- 3. Rainer Neumann**
- 4. Andreas Teluk**
- 5. Frank Hinzmann**
- 6. Wilfried Herper**
- 7. Frank Lodwig**
- 8. Dirk Korpjuhn**

**Der Prignitzer Handball-Club Wittenberge e.V. wurde am 29.03.2001 beim Amtsgericht Perleberg im Vereinsregister unter der Registrier-Nr. VR 460 eingetragen.**